

Allgemeine Vertragsbedingungen der Hueck (Swiss) AG

Geltungsbereich

Die vorliegenden Vertragsbedingungen finden auf sämtliche aktuellen und künftigen Geschäftsbeziehungen der Hueck (Swiss) AG mit ihren Vertragspartnern Anwendung. Die Bedingungen des Bestellers gelten nicht, auch wenn die Hueck (Swiss) AG diese nicht ausdrücklich abgelehnt hat. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen gelten nur, wenn diese schriftlich vereinbart sind.

Angebote und Vertragsabschluss

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten unsere Angebote 60 Tage ab Angebotsdatum. Die im Angebot aufgeführten Mengen sind unverbindliche Annahmen und dienen der Festlegung der Konditionen. Die definitive Bestellmenge wird vom Kunden bestimmt und kann vom Angebot in Art und Menge abweichen und zu Preisänderungen führen. Angebote werden nach Auftragsbestätigung durch die Hueck (Swiss) AG verbindlich. Anstelle einer Auftragsbestätigung kann bei kurzfristigen Verhältnissen die Entgegennahme der Lieferung treten. Im Einzelfall werden für Grossobjekte Rahmenauftragsbestätigungen zur Bestätigung der Konditionen abgegeben.

Vertraulichkeit

Der Besteller verpflichtet sich unserer Vorschläge, Konstruktionen, Kalkulationen usw. nicht Dritten zugänglich zu machen und über die Vertragsbedingungen Stillschweigen zu wahren.

Preis, Zahlungsbedingungen und Fälligkeit

Alle Preise sind in CHF und verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer und LSVA. Preisänderungen bleiben vorenthalten. Die Zahlung hat gemäss Vorschriften im Vertrag aber spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung zu erfolgen. Hält der Besteller den Zahlungstermin nicht ein, ist vom Datum der Fälligkeit ein Verzugszins von 5% geschuldet. Der Besteller verzichtet ausdrücklich auf die Einrede der Verrechnung.

Fracht und Verpackung

Bestellungen über 500 kg liefern wir grundsätzlich franko Ihre Werkstatt (Rampe) jedoch zuzüglich LSVA. Bei Bestellungen unter 500 kg erfolgt eine anteilige Frachtkostenverrechnung. Verpackungskosten werden von uns übernommen. Profilstelle werden nicht verrechnet, sind jedoch Eigentum der Hueck (Swiss) AG und sind zur Abholung bereit zu halten.

Transportschäden, Beanstandungen, Gewährleistung

Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferungen oder der Frachtdokumente unverzüglich schriftlich an den letzten Frachtführer zu richten. Unterlässt der Besteller dies, gelten die Lieferungen als genehmigt. Bei offensichtlicher Beschädigung der Verpackung muss eine sofortige Eingangskontrolle der Ware erfolgen, auf der Empfangsquittung sind neben Datum und Unterschrift die eventuell beschädigten Artikel aufzuführen. Bei einwandfreier Verpackung gilt eine Reklamationsfrist von sieben Tagen. Die Annahme soll bei nicht sofort stattfindender Eingangskontrolle nur unter Vorbehalt erfolgen. Der Lieferant hat die ihm mitgeteilten Mängel so rasch als möglich zu beheben, und der Besteller hat ihm hierzu Gelegenheit zu geben. Bei berechtigten Beanstandungen werden wir nach unserer Wahl kostenlos nachbessern oder frachtfrei ursprünglicher Empfangsstation Ersatz liefern gegen Rückgabe der mangelhaften Ware oder sie, unter Rückerstattung bereits geleisteter Zahlung, zurücknehmen. Aus mangelhaften Teillieferungen kann der Besteller keine Rechte hinsichtlich der übrigen Teillieferungen herleiten. Soweit nicht zwingende Bestimmungen entgegenstehen, anerkennen wir Schadenersatzansprüche jeglicher Art nur im Falle eigenen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit. Die Prüfung von Oberflächenreklamationen erfolgt für eloxierte Profile nach DIN EN 12 373, für oberflächenbehandelte Profile nach RAL/GSB Richtlinien. Von der Gewährleistung und Haftung des Lieferanten ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind. Für Schäden, die aus der Verwendung von anderen als in unseren Unterlagen aufgeführten Original-Zubehörteilen und Originalbeschlägen herrühren, ist jede Haftung ausgeschlossen.

Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferungen ab Werk auf den Besteller über. Wird der Versand auf Begehrt des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert, so geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

Lieferung

Die in der Preisliste enthaltenen Profile, Zubehörteile und Beschläge werden, wenn in der Preisliste nicht anders vermerkt, aus Lagervorrat geliefert. Der Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. Für grössere Mengen (Profile ungedämmt > 250 kg, Profile gedämmt > 500 kg) gelten die Lieferbedingungen der Eduard Hueck GmbH & Co. KG.

Mindestbestimmungen, Mindermengenzuschläge

Der Mindestauftragswert beträgt CHF 100.—. Bei Aufträgen unter CHF 100.— werden CHF 25.— Mindestauftragszuschlag verrechnet.

Die Mindestbestellmenge für Nicht-Lager-Profile beträgt 500 kg (20 MN- und 27 MN- Presse) und 1 500 kg (55 MN- Presse) pro Profil. Bei Pressmengen ab 300 kg wird eine Mindermengenzuschlag von CHF 300.— verrechnet.

Unter- und Überlieferung

Wir behalten uns eine Unter- oder Überlieferung von +/- 10 % vor. Etwelche Nachlieferungen und daraus resultierende Mindestmengen Zuschläge sind durch den Besteller zu bezahlen.

Profilängen

Die Lieferung der Profile erfolgt grundsätzlich in den Längen, die in der Hueck (Swiss) AG Preisliste je Profil angegeben sind. Nach Vereinbarung und gesondertem Angebot können Sonderlängen geliefert werden.

Oberflächen behandelte Profile

Auf Wunsch liefern wir die Profile gegen Aufpreis anodisiert oder pulver-beschichtet.

Des Weiteren können die beschichteten Profile gegen Aufpreis mit einer Schutzfolie geordert werden.

Wir bitten um Ihre gesonderte Anfrage.

Presswerkzeuge

Die technische Machbarkeit und Lieferzeiten sind rechtzeitig mit Hueck abzustimmen.

Fertigungsmittel (Werkzeuge, Formen, Schablonen, Fertigungseinrichtungen) werden grundsätzlich zwei Jahre lang nach der letzten Lieferung an den Vertragspartner unentgeltlich aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist geben wir unserem Vertragspartner die Gelegenheit, sich innerhalb von 6 Wochen zur weiteren Aufbewahrung zu äussern. Die Aufbewahrungsfrist endet, wenn innerhalb von 6 Wochen keine Äusserung erfolgt bzw. keine neuerliche Bestellung aufgegeben wird. Wird innerhalb von dieser Zeit eine Neubestellung aufgegeben, so wird erneut nach dieser Klausel verfahren.

Der Kunde erwirbt kein Eigentum an den von uns hergestellten Fertigungsmitteln, auch wenn er die Kosten ganz oder teilweise trägt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, die Werkzeuge abzuholen, wenn wiederholt trotz Abmahnung minderwertige Qualität geliefert wurde oder wenn wir nach Inverzugsetzung lieferunfähig sind.

Lieferfrist

Vereinbarte Lieferfristen werden bei unvorhergesehenen Nicht- oder Spätlieferungen seitens unserer Unter- oder Vorlieferanten oder bei höhere Gewalt oder sonstigen von uns nicht zu vertretenden Umständen angemessen verlängert, und zwar unabhängig, ob bereits Verzug vorliegt oder ob solche Umstände bei uns selbst oder bei unseren Unter- oder Vorlieferanten eintreten.

Wird der Liefertermin auf Wunsch des Bestellers hinausgeschoben, sind wir berechtigt, dadurch entstandene Kosten wie Lagerkosten bzw. erhöhte Produktionskosten, einschliesslich Produktionsplanungskosten, in Rechnung zu stellen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, den Kaufpreis für bereits produzierte Waren gemäss vereinbarten Zahlungsbedingungen in Rechnung zu stellen.

Technische Beratung, Zusicherung von Eigenschaften

Sämtliche Prospekte, Zeichnungen, Skizzen, Konstruktionen, Gedanken und Verfahren und ähnliches werden von der Hueck (Swiss) AG nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben. Sie sind jedoch unverbindlich und befreit den Besteller nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Für die Beachtung und Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften ist der Besteller verantwortlich.

Angaben über Lieferumfang, Masse, Gewichte, Werkstoffe, Aussehen und Leistungen dienen der Bezeichnung des Liefergegenstandes und sind keine Zusicherung von Eigenschaften. Konkrete Zusicherungen von Eigenschaften und ihrer Rechtswirksamkeit bedürfen ausdrücklich der Schriftlichkeit. Für etwelche Fehler im Rahmen aller von uns heraus gegebenen Informationen wie z.B. schriftliche, rechnerische und mündliche Vorschläge, Entwürfe, Lösungen o.ä., die sich mit dem Zusammenbau, der Kompatibilität, der Konstruktion, der Verarbeitung, der Verwendung, der Montage, der Statik und der

Allgemeine Vertragsbedingungen der Hueck (Swiss) AG

Hilfe bei Kalkulationen befragen und die unentgeltlich erfolgen, haften wir nicht. Die Haftung der Hueck (Swiss) AG wird, soweit gesetzlich erlaubt ausgeschlossen. Muster oder sonstige Informationsmaterialien sind unverbindlich und enthalten keine Zusicherung über die Eigenschaften von Waren.

Warenrücklieferungen

Warenrücklieferungen bedürfen dem vorgängigen, schriftlichen Einverständnis anhand des komplett ausgefüllten Retourenbelegs. Bei Lagerartikeln werden 30 % vom Warenwert abgezogen jedoch mindestens CHF 150.– zuzüglich MwSt. Der minimale Auftragswert je Position muss unter Abzug der 30 % CHF 80.– betragen. Nicht-Lagerartikel können nicht zurückgenommen werden. Es werden nur original-verpackte, ganze Verkaufseinheiten gutgeschrieben. Jeder Retoure ist ein Lieferschein beizufügen. Es können nur Materialien zurück genommen werden, welche nicht älter als sechs Monate sind. Rücktransportkosten gehen zulasten des Absenders.

Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung einschliesslich aller Nebenforderungen bleibt die gelieferte Ware im Eigentum der Hueck (Swiss) AG. Sie ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt registrieren zu lassen. Wird die Ware von dritter Stelle gepfändet oder erfolgt sonst ein Eingriff in die Eigentumsrechte der Hueck (Swiss) AG, so hat der Besteller die Hueck (Swiss) AG sofort zu benachrichtigen. Im Falle der Weiterveräusserung gilt der erzielte Erlös an die Hueck (Swiss) AG abgetreten, unbeschadet weiterer Forderungsansprüche der Hueck (Swiss) AG.

Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der **Sitz der Hueck (Swiss) AG, derzeit Härkingen (Schweiz)**.

Auf das Rechtsverhältnis der Hueck (Swiss) AG und dem Besteller ist ausschliesslich **formelles und materielles Schweizer Recht** anwendbar.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne der obigen Bestimmungen ungültig sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ausfallende Bestimmung soll als ersetzt gelten durch eine andere Bestimmung, welche den ursprünglichen angestrebten Zweck in gesetzeskonformer Art möglichst weitgehend verwirklicht.